



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 23. Mai 2018  
(OR. en)

9166/18

AGRI 241  
AGRIORG 29  
DELECT 87

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. Mai 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2018) 2980 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 22.5.2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 29/2012 in Bezug auf die Bestimmungen über bestimmte Angaben in der Etikettierung von Olivenöl

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2018) 2980 final.

Anl.: C(2018) 2980 final



Brüssel, den 22.5.2018  
C(2018) 2980 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 22.5.2018**

**zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 29/2012 in Bezug auf die Bestimmungen über bestimmte Angaben in der Etikettierung von Olivenöl**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit diesem delegierten Rechtsakt sollen bestimmte Etikettierungsvorschriften in Bezug auf bestimmte fakultative Angaben für Olivenöl (Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 29/2012 mit Vermarktungsvorschriften für Olivenöl) präzisiert werden.

Die Verordnung (EU) Nr. 29/2012 sieht insbesondere vor, dass die Werte bestimmter physikalisch-chemischer Parameter auf dem Etikett erscheinen müssen, wenn der Säuregehalt angegeben ist (Peroxidzahl, Wachsgehalt und Absorption im Ultraviolettbereich). Der vorliegende delegierte Rechtsakt regelt, dass diese Werte den für das Mindesthaltbarkeitsdatum erwarteten Werten entsprechen sollten. Diese Parameterwerte können sich nach der Abfüllung bekanntermaßen verändern, und mit dieser Präzisierung wird vermieden, dass Verbraucher irreführende Informationen erhalten, und den für die Etikettierung zuständigen Marktteilnehmern wird mehr Sicherheit geboten.

Der zweite Präzisierungsvorschlag betrifft das Erntejahr, das unter bestimmten Bedingungen auf dem Etikett angegeben werden kann. Auf Antrag bestimmter Mitgliedstaaten werden mit dem delegierten Rechtsakt zwei Optionen für die Angabe des Erntejahres vorgeschlagen.

Und schließlich räumt der delegierte Rechtsakt auf Antrag Italiens und zur Information der Verbraucher über das Alter nativer Olivenöle den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, ihre Marktteilnehmer unter ganz bestimmten Bedingungen zur Angabe des Erntejahres auf dem Etikett zu verpflichten. Diese Verpflichtung wird *de facto* auf Olivenöl begrenzt, das im eigenen Land erzeugt wird und für den Verbrauch auf dem Inlandsmarkt bestimmt ist. Mit diesen Begrenzungen soll sichergestellt werden, dass das Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigt wird.

Die in diesem delegierten Rechtsakt vorgeschlagenen Regelungen stehen mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 in Einklang.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

In Sitzungen der Sachverständigengruppe für die gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse wurden Experten der Mitgliedstaaten konsultiert, um Standpunkte zu diesem Rechtsakt einzuholen und das Fachwissen der nationalen Behörden zu berücksichtigen.

Der Entwurf der Delegierten Verordnung wurde für einen Zeitraum von vier Wochen (1.-29. März 2018) auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ zur öffentlichen Konsultation veröffentlicht. Es gingen zwei Beiträge von Unternehmensverbänden ein. Beide Verbände schlugen vor, die Verpflichtung, die Werte für die Peroxidzahl, den Wachsgehalt und die UV-Absorption anzugeben, wenn auf den Säuregehalt hingewiesen wird, zu streichen, mit der Begründung, dass sich die Verbraucher unter diesen Werten nicht viel vorstellen können. Die Kommission ist der Auffassung, dass die alleinige Angabe des Säuregehalts für die Verbraucher noch irreführender ist, da der Säuregehalt nicht der einzige Parameter ist, der bei der Bewertung der Qualität eines nativen Olivenöls berücksichtigt werden muss. Ein Beitrag betraf die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, ihre Marktteilnehmer unter bestimmten Bedingungen zur Angabe des Erntejahres auf dem Etikett zu verpflichten. Der betreffende Verband führte insbesondere an, dass Marktteilnehmer in diesem Fall unterschiedliche Etikette für unterschiedliche Länder entwickeln müssten, da diese Verpflichtung möglicherweise nur Olivenöl betreffe, das in dem Mitgliedstaat, der beschließt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, aus in diesem Mitgliedstaat geernteten Oliven hergestellt

wird und für den heimischen Verbrauch bestimmt ist. Dieser Nebeneffekt ist jedoch unerheblich. Denn für native Olivenöle, die den vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen, profitieren die Marktteilnehmer immer noch von der Möglichkeit, das Erntejahr anzugeben, wenn die Bedingungen von Artikel 5 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 29/2012 erfüllt sind. Folglich könnte das Erntejahr auch auf für die Ausfuhr bestimmten Flaschen nativen Olivenöls angegeben werden, vor allem, wenn 100 % des Flascheninhalts aus dem betreffenden Erntejahr stammen. Und schließlich wurde auch auf das Risiko hingewiesen, dass dadurch die Produktion von Flaschen mit Olivenöl aus unterschiedlichen Erntejahren verhindert würde. Dieser Kommentar ist ebenfalls irrelevant, da das Erntejahr nur dann auf dem Etikett angegeben werden darf, wenn 100 % des Öls in der Flasche aus dieser Ernte stammen.

Der Textentwurf schafft somit ein angemessenes Gleichgewicht.

Sachverständige des Europäischen Parlaments wurden über diese Beratungen informiert und zu allen Sitzungen eingeladen.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Der delegierte Rechtsakt basiert auf Artikel 75 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Die Bestimmungen, mit denen präzisiert werden soll, wie bestimmte freiwillige Angaben auf den Etiketten erscheinen sollten, sollten nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Tag der Veröffentlichung des delegierten Rechtsakts Anwendung finden.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 22.5.2018

## zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 29/2012 in Bezug auf die Bestimmungen über bestimmte Angaben in der Etikettierung von Olivenöl

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 75 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 29/2012 der Kommission<sup>2</sup> können Marktteilnehmer in der Etikettierung von Olivenölen und Oliventresterölen unter bestimmten Bedingungen verschiedene fakultative Angaben machen. Insbesondere der Säuregrad kann auf dem Etikett vermerkt werden, sofern bestimmte physikalisch-chemische Parameter (Peroxidzahl, Wachsgehalt und Ultraviolett-Absorption) ebenfalls angegeben werden. Um eine Irreführung der Verbraucher zu vermeiden, sollte der Wert eines physikalisch-chemischen Parameters - soweit auf dem Etikett angegeben - dem Höchstwert entsprechen, den dieser Parameter bis zum Mindesthaltbarkeitsdatum erreichen könnte.
- (2) Die Angabe des Erntejahres auf dem Etikett von nativem Olivenöl extra und nativem Olivenöl ist für Marktteilnehmer fakultativ, wenn 100 % des Inhalts der Verpackung aus einem einzigen Erntejahr stammen. Da die Olivenernte in der Regel im Spätherbst beginnt und im Frühjahr des folgenden Jahres endet, sollte präzisiert werden, wie das Erntejahr auf dem Etikett anzugeben ist.
- (3) Um dem Verbraucher zusätzliche Informationen über das Alter eines Olivenöls zu geben, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, die Angabe des Erntejahres verbindlich vorzuschreiben. Um das Funktionieren des Binnenmarktes nicht zu beeinträchtigen, sollte eine derart verbindliche Angabe jedoch auf die inländische Produktion von Olivenöl aus Oliven begrenzt werden, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats geerntet wurden und nur für den jeweiligen nationalen Markt bestimmt sind. Analog zu dem Übergangszeitraum, der in Bezug auf Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 29/2012 vorgesehen ist, sollten die Mitgliedstaaten die Vermarktung bereits etikettierter Olivenöle gestatten, bis die Bestände erschöpft sind. Damit die Kommission die Anwendung solcher nationalen Beschlüsse überwachen und die zugrunde liegende Rechtsvorschrift der Union im Lichte etwaiger relevanter Entwicklungen in der Funktionsweise des Binnenmarktes überprüfen kann, sollten die Mitgliedstaaten ihren Beschluss gemäß Artikel 45 der

---

<sup>1</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

<sup>2</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 29/2012 der Kommission vom 13. Januar 2012 mit Vermarktungsvorschriften für Olivenöl (ABl. L 12 vom 14.1.2012, S. 14).

Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> mitteilen.

- (4) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 29/2012 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Angesichts der berechtigten Erwartungen der Marktteilnehmer sollte für Produkte, die bereits vor dem Datum der Anwendung der vorliegenden Verordnung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 29/2012 etikettiert waren, eine Übergangszeit vorgesehen werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 29/2012 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - (a) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Die Angabe des für das Mindesthaltbarkeitsdatum gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 erwarteten Säurehöchstgehalts ist nur zulässig, wenn daneben in gleicher Schriftgröße und im gleichen Sichtfeld die für dasselbe Datum erwarteten Werte für die Peroxidzahl, den Wachsgehalt und die Absorption im Ultraviolettbereich, bestimmt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91, angegeben werden;“
  - (b) unter Buchstabe e wird der folgende Satz angefügt:

„Für die Zwecke dieses Buchstabens wird das Erntejahr auf dem Etikett entweder als das jeweilige Wirtschaftsjahr gemäß Artikel 6 Buchstabe c Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 oder als Monat und Jahr der Ernte (in dieser Reihenfolge) angegeben. Der Monat entspricht in diesem Falle dem Monat, in dem das Öl aus den Oliven gewonnen wurde.“
- (2) Es wird folgender Artikel 5a eingefügt:

„Artikel 5a

Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass das Erntejahr gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e auf dem Etikett der unter diesem Buchstaben genannten Olivenöle verbindlich anzugeben ist, soweit diese aus nationaler Produktion und von Oliven stammen, die in ihrem Hoheitsgebiet geerntet wurden und nur für ihre jeweiligen nationalen Märkte bestimmt sind.

Dieser Beschluss darf nicht verhindern, dass Olivenöle, die bereits vor dem Datum des Wirksamwerdens dieses Beschlusses etikettiert waren, vermarktet werden, bis ihre Bestände aufgebraucht sind.

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

Die Mitgliedstaaten teilen diesen Beschluss gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 mit.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Nummer 1 findet nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung Anwendung.

Olivenöle, die bereits vor dem Datum gemäß Absatz 2 etikettiert waren, können vermarktet werden, bis die jeweiligen Bestände erschöpft sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22.5.2018

*Für die Kommission  
Der Präsident  
Jean-Claude JUNCKER*